



Börsenordnung

A) Geltungsbereich, Veranstalter und Börsenverantwortlicher

1. Die Börsenordnung gilt für die Vogelbörse in 65611 Brechen / Werschau am 01.03.2020
2. Ort der Durchführung: Hessenstraße 8, 65611 Brechen / Werschau
3. Beginn und Ende: 07:00 Uhr – 12:00 Uhr
4. Veranstalter: Geflügel- und Vogelzuchtverein 1929 Niederbrechen e.V.
5. Verantwortliche: Gerhard Löw (0171/6983321), Tim Schneider (0177/6104109)

B) Gegenstand der Börse

1. Die Vogelbörse dient ausschließlich dem Kauf, Verkauf und Tausch von Vögeln durch Privatpersonen. Tauben sind nicht erlaubt. Wachteln sind nur mit einer tierärztlichen Bescheinigung (nicht älter als 6 Wochen) erlaubt. Futter sowie Zuchtzubehör wird exklusiv durch einen externen Verkäufer angeboten.

C) Käfige, Behältnisse

1. Jedem Tier muss ausreichend Futter und Wasser zur Verfügung stehen.
2. Die seuchenhygienischen Bestimmungen sind einzuhalten.
3. Die Käfige müssen in einem sauberen Zustand sein. Verschmutzte oder defekte Käfige werden ausgeschlossen.
4. Es sind entsprechende Ausstellungskäfige zu verwenden.
5. Pro Käfig sind zwei Vögel zulässig.
6. In den Käfigen müssen mindestens zwei Sitzstangen vorhanden sein. Ausnahme nur bei Bodenvögeln.
7. Die Käfige müssen so gestaltet sein, dass eine Verletzung der Tiere ausgeschlossen ist.
8. Jeder Käfig ist mit einem Hinweisschild zu versehen, auf dem der Name des Anbieters, der Name der Tierart und das Geschlecht des Tieres steht.
9. Käfige müssen von mindestens drei Seiten geschlossen sein.
10. Die Käfige müssen auf den zur Verfügung gestellten Tischen sicher aufgestellt werden. Es sind mindestens 50cm zwischen den Käfigen und Zuschauern einzuhalten.
11. Es dürfen nur gleich große, untereinander verträgliche Arten in einem Käfig untergebracht werden.

D) Börsenteilnehmer

1. Der Anbieter oder eine von ihm beauftragte Person hat die Tiere permanent zu beaufsichtigen.
2. Die Abgabe von Tieren durch oder an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, ist unzulässig.

E) Angebotene Tiere

1. Es dürfen nur Tiere angeboten werden, auf die sich die Erlaubnis der entsprechenden Börse erstreckt.

2. Kranke und krankheitsverdächtige Tiere dürfen nicht angeboten werden. Diese Tiere sind sofort abzusondern und ggf. zu behandeln.
3. Es dürfen nur gezüchtete Tiere angeboten werden. Das Anbieten von Wildfängen ist untersagt.
4. Tiere dürfen nur im dafür vorgesehenen Bereich der Vogelbörse angeboten werden.
5. Tiere dürfen nicht aus Transportkörben heraus verkauft werden.
6. Jungtiere, die noch nicht futterfest sind, dürfen nicht angeboten werden.
7. Geschlechtsbestimmungen mit Hilfsmitteln, z.B. Sonden, sind nicht zugelassen.
8. Das Herausnehmen der Tiere darf nur bei einer ernsthaften Kaufabsicht erfolgen.
9. Für die Übergabe bzw. Umsetzung der Tiere sind die dafür vorgesehenen Umsetzvolieren zu benutzen.
10. Als Verkaufsbehältnisse sind nur solche Behältnisse zugelassen, die von ihrer Art und Größe den Ansprüchen der Tiere gerecht werden.

F) Sonstige Bestimmungen

1. In den Börsenräumen besteht Rauchverbot.
2. In den Börsenräumen entwichene Vögel sind Eigentum des Börsenveranstalters und sind diesem unverzüglich zu übergeben.
3. Tiere, die nicht auf der Börse angeboten werden sollen, haben keinen Zutritt.

Bei Nichtbeachtung dieser Richtlinien wird die betreffende Person von der Veranstaltung ausgeschlossen.